



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats RK-N

per Mail an:

info.strafrecht@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5261

Unser Zeichen: ks

Sarnen, 27. März 2025

20.504 n Pa. Iv. Flach. Folter als eigener Straftatbestand im Schweizer Recht; Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Einführung eines spezifischen Foltertatbestandes in das schweizerische Strafrecht danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden lehnt den vorliegenden Entwurf ab. Folterhandlungen sind bereits heute durch das Strafrecht abgedeckt und können entsprechend bestraft werden. Die Einführung eines spezifischen Straftatbestands ist entsprechend unnötig. Gemäss dem erläuternden Bericht ist es das Ziel der Vorlage, die Gesetzgebung zu stärken und ein Zeichen gegen Folterverbrechen zu setzen. Wir weisen darauf hin, dass es nicht Aufgabe des Strafrechts ist, politische Zeichen zu setzen. Es kann der Glaubwürdigkeit des Strafgesetzbuchs schaden, wenn dieses als politisches Instrument eingesetzt wird. Dadurch würde auch dem formulierten Ziel der Stärkung der Gesetzgebung entgegengetreten. Nebst diesen Überlegungen halten wir auch fest, dass der Erlass einer entsprechenden Norm für die Strafverfolgungs- und Justizbehörden zu schwierigen Abgrenzungs- und Konkurrenzproblemen führen und somit deren Arbeit erschweren würde.

Sollte der Foltertatbestand trotz der grundsätzlich ablehnenden Haltung Eingang ins Strafrecht finden, so würden wir die vorgeschlagene Variante 2 bevorzugen. Hier ist der persönliche Geltungsbereich weiter gefasst, womit auch Privatpersonen ins recht gefasst werden können. Gerade aus dem Bereich der organisierten Kriminalität sind Folterhandlungen zur Durchsetzung der entsprechenden

Interessen durchaus bekannt. Zudem macht die systematische Einordnung unter den Delikten gegen Leib und Leben unserer Ansicht nach primär dann Sinn, wenn das Delikt nicht nur durch staatliche resp. quasistaatliche Organe begangen werden kann. Diesfalls würde eine Einordnung bei den Delikten gegen die Amts- und Berufspflicht oder den Völkerrechtsverbrechen mehr Sinn ergeben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Staatsanwaltschaft
- Amt für Justiz
- Gerichte
- Staatskanzlei